TOP

Haupt- und Finanzausschuss	02.12.2026
Rat	17.12.2026

öffentlich

Vorlage Nr.	719/2026-11
Stand	29.10.2026

Betreff Anpassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:
siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt,

1. nachfolgende Änderungssatzung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bornheim:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat in seiner Sitzung am 17.12.2026 folgende Änderungssatzung der Stadt Bornheim beschlossen:

I.

a) In § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei den im Gebührentarif aufgeführten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer). Soweit besondere Leistungen von der Stadt Bornheim als Unternehmerin erbracht werden, erhöhen sich die Gebühren um den Betrag, der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung als Umsatzsteuer zu entrichten ist. Die Erhöhung ist Teil der Gebühr.“

b) Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bornheim erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bornheim

Bei den im Gebührentarif aufgeführten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer). Soweit besondere Leistungen von der Stadt Bornheim als Unternehmerin erbracht werden, erhöhen sich die Gebühren um den Betrag, der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung als Umsatzsteuer zu entrichten ist. Die Erhöhung ist Teil der Gebühr.

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
1.1	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A4 je Seite	1,00
1.2	Bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite	1,50
1.3	Farbkopien und Ausdrucke DIN A4	
	DIN A4	2,00
	DIN A3	3,00
	DIN A2	4,00
1.4	Plots	
	DIN A4	10,00
	DIN A3	12,00
	DIN A2	14,00
	DIN A1	16,00
	DIN A0	18,00
	Für farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
1.5	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Min	15,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	20,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	22,00
2.3	(Gebührenfrei sind Beglaubigungen von Schulzeugnissen für Entlassschüler*innen)	-
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen	
3.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	35,00
3.2	Für Bezieherinnen und Bezieher laufender Leistungen der Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII), von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bei Vorlage eines gültigen Bewilligungsbescheides	gebührenfrei
	Für Antragstellerinnen und Antragsteller mit einem Gesamteinkommen der Einkommensgruppe A (§ 13 WFNG NRW)	10,00
	Für Antragstellerinnen und Antragsteller mit einem Gesamteinkommen der Einkommensgruppe B (§ 13 WFNG NRW)	15,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach ³ 28 Abs 1 S. 3 BauGB)	35,00

	je angefangene halbe Stunde	
5.	Erteilung von Zweitanfertigungen von Bescheinigungen etc.	20,0
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke	10,00
7.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	30,00
8.	Auszüge aus Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	10,00
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanäle und sonstige Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	38,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
10.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	52,00
10.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	52,00
10.3	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	27,00
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,40
	Für jede weitere Seite	0,30
12.	Ausstellung von Kanal- bzw. Straßenhöhenscheinen je Leistung	38,00
13.	Archiv	
13.1	Heraussuchen und Bereitstellen aus Archivbestand je Bauakte bis zu 3 Bände	25,00
13.2	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus dem Archivgut, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde zuzüglich der Portoauslagen, wenn diese höher sind als die Gebühren für einen Standardbrief	30,00

II. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

2. für den Fall, dass Ziff. 1 nicht mit einer Mehrheit der Stimmen beschlossen wird, hilfsweise, aber mindestens nachfolgende Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bornheim:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat in seiner Sitzung am 17.12.2026 folgende Änderungssatzung der Stadt Bornheim beschlossen:

I.

In § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei den im Gebührentarif aufgeführten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer). Soweit besondere Leistungen von der Stadt Bornheim als Unternehmerin erbracht werden, erhöhen sich die Gebühren um den Betrag, der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung als Umsatzsteuer zu entrichten ist. Die Erhöhung ist Teil der Gebühr."

II. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Sachverhalt

Zu 1)

Bedingt durch die gesetzliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung nach § 2b UStG ab dem 01.01.2027 enthält die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt künftig sowohl Leistungen, die rein hoheitlich und nicht steuerbar sind, als auch Leistungen, die im Wettbewerb stehen und daher zwingend der Umsatzsteuer unterliegen. Die Ergänzung einer Umsatzsteuerklausel legt fest, dass die gesetzliche Umsatzsteuer nur dann zu den Gebührentarifen hinzutritt, wenn der konkrete Tatbestand dem Grunde nach umsatzsteuerpflichtig ist. Auf diese Weise wird eine rechtssichere Abrechnung gewährleistet und verhindert, dass die Stadt im Falle einer nachträglich festgestellten Umsatzsteuerpflicht (z. B. aufgrund geänderter Rechtslagen) die Steuerlast aus dem eigenen Haushalt tragen muss. Ein Ausweis von Bruttopreisen nach der Preisangabenverordnung kommt bei Verwaltungsgebühren nicht zum Tragen.

Zu 2)

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bornheim stammt in ihrer Grundfassung vom 02.07.2008 und wurde zuletzt im März 2014 geändert. Bei der nun vorgenommenen Anpassung hat sich die Verwaltung an der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) des Landes orientiert. Zusätzlich wurde ein kommunaler Vergleich mit den

Gebührentarifen anderer Städte und Gemeinden durchgeführt, um eine sachgerechte und einheitliche Gebührenhöhe sicherzustellen.

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine finanziellen Auswirkungen (haushaltsneutral) **X** finanzielle Auswirkungen:☐

X Maßnahme ergebniswirksam (konsumtiv) ☐ **Maßnahme/Projekt (investiv)**

Produktgruppe: _____ Projekt-Nr. 5.000._____

Aufwendungen/Auszahlungen lfd. Haushaltsjahr: _____ EUR

Budget lfd. Haushaltsjahr:

☐ ausreichend vorhanden

☐ nicht vorhanden (Verweis Vorlage Mehrbedarf Nr. _____) _____ EUR

Jährliche Folgeaufwendungen/-auszahlungen: ab/für Haushaltsjahr 20___: _____ EUR

X Erträge/Einzahlungen: Haushaltsjahr 20___: _____ EUR

☐ Maßnahme zuschuss-/förderfähig: Haushaltsjahr 20___: ____% / _____ EUR

Personalressourcen vorhanden: ☐ ja ☐ nein

Erläuterungen/Begründung: _____

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung **X** Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3. ☐ Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.
2. Klima-Test Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist ☐ positiv ☐ negativ → weiter bei 3.
3. Begründung -